



# Satzung

Kleingärtnerverein St. Gallus e.V.

## §1

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein "St Gallus e.V." mit dem Sitz in Frankfurt am Main. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.Main. Er ist Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt a.Main der Kleingärtner e.V., im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Politisch und konfessionell ist er neutral.

## §2

Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes auf sozialer Grundlage tätig zu sein, insbesondere im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf Gewinn ausgerichteten Ziele, seine Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Aufgaben ausgegeben.

- a. die Schaffung neuer sowie die Erhaltung und Verbesserung alter Kleingartenanlagen vorzunehmen, so daß sie als Bestandteil des öffentlichen Grüns als Daueranlage anerkannt werden;
- b. seinen Mitgliedern Einzelgärten in diesen Anlagen zur kleingärtnerischen Nutzung zur Verfügung zu stellen und mit ihnen Nutzungsverträge abzuschließen. Die Gärten sind nicht zur erwerbsmäßigen Nutzung, sondern ausschließlich zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf bestimmt. Sie dienen ebenfalls zur Erholung des Nutzungsberechtigten. Reine Erholungsgärten (Wochenend- oder Ziergärten) sind unstatthaft. Eine solche Nutzung führt zum Entzug des Gartens.
- c. auf zweckmäßige Bebauung der Gärten seiner Mitglieder zwecks deren kleingärtnerischer Nutzung und formschöner Anlagen hinzuwirken;
- d. die Mitglieder durch fachliche Beratung zu betreuen;
- e. die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen.
- f. erzielte Einnahmen sind kleingärtnerischen Zwecken und Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zuzuführen.
- g. sich der regelmäßigen Geschäftsführung nach dem Bundeskleingartengesetz unterwirft,
- h. sich der regelmäßigen Prüfung seiner Geschäftsführung durch die Stadtgruppe zu unterwerfen;
- i. sich für Umwelt und Vogelschutz einzusetzen.



### §3

- I. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und gewillt ist, Kleingärtner zu werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der Satzung vollzogen.
1. Der Verein hat aktive und fördernde (passive) Mitglieder. Aktives Mitglied ist diejenige Person, die einen Kleingarten bewirtschaftet. Jedes Mitglied darf nur einen Kleingarten bewirtschaften. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen. Es muß die durch den Verein aufgestellte Gartenordnung anerkennen und danach seinen Garten bebauen.  
  
Fördernde (passive) Mitglieder sind solche, die ohne einen Kleingarten in einer Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Ihre Anzahl soll höchstens 20% der aktiven Mitglieder betragen.
  2. Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Er entscheidet über die Aufnahme und hat die neuen Mitglieder der nächsten Jahreshauptversammlung vorzustellen. Seine Entscheidung ist endgültig.
  3. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- II. Die Mitgliedschaft endet durch:
- o a) Austritt
  - o b) Ausschluss
  - o c) Tod

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Nutzungsverhältnis.

**zu a)** Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder enden jedoch erst mit dem Geschäftsjahr, in dem der Austritt erklärt wird.

**zu b)** Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

1. trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten verletzt, vor allem eine kleingartenwidrige Nutzung seines Gartens betreibt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist abstellt;
2. finanzielle oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Kleingartenverein verweigert. Der Zahlungsverzug der Mitglieder ist gegeben, wenn die an den Verein zu entrichtenden Geldleistungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb von 2 Monaten ab Beginn des 1. Tages der Pachtzahlung lt. Aushang erfüllt werden. Der Rückstand eines Viertels der Jahresgeldleistungen genügt zur Mahnung;
3. seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt;
4. gegen die Bestimmungen dieser Satzungen bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
5. durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig stört, daß dem Verein die



Fortsetzung der Mitgliedschaft und des Nutzungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;

6. wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere unehrenhaftes Verhalten (Diebstahl pp.);
7. die Gartenlaube zum dauernden Wohnen benutzt oder der Garten unbefugt einem Dritten überlassen wird;
8. bei Verstößen gegen die bestehenden Bauvorschriften;
9. alle Kündigungen durch den Vorstand erfolgen mit eingeschriebenen Briefen an die letzte dem Verein bekannte Anschrift wobei der Nachweis der Absendung genügt.

**zu c)** Stirbt der Kleingärtner, endet der Nutzungsvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Der überlebende Ehegatte kann binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich erklären, ob der Nutzungsvertrag fortsetzen will. Wenn nicht, endet der Vertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats der auf den Tod des Kleingärtners folgt.

- III. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses durch einen eingeschriebenen Brief das Recht, Einspruch bei der Stadtgruppe der Kleingärtner e. V. einzulegen. Diese entscheidet als Schiedsinstanz endgültig.

Verliert ein Mitglied seinen Garten oder gibt ihn auf, besteht Anspruch auf eine angemessene Abfindung. Die Abfindung ermittelt eine Kommission, die sich aus dem Pflanzenschutzwart, einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied und einem aktiven Mitglied zusammensetzt.

Kann sich die Kommission über einen Punkt nicht einigen, entscheidet der Vorstand.

Gegen diese Entscheidung ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schätzung bei dem Vorstand der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner e.V. möglich. Dieser entscheidet endgültig als Schiedsinstanz.

Der Abfindungsbetrag ist unter Anwendung der von dem Hessischen Minister des Inneren genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. in der jeweils geltenden Fassung und nicht nach kommerziellen Gesichtspunkten zu ermitteln.

- IV. Verliert der Verein Gartengelände durch Kündigung, so gehen 10% der Entschädigungssumme an den Verein. Der Betrag ist in eine Neuanlage bzw. zur Sanierung bestehender Anlagen zu investieren.

## §4

### Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Das aktive Mitglied hat das Recht auf Nutzung eines Kleingartens entsprechend den Bestimmungen der Gartenordnung, die Teil dieser Satzung ist, die Nutznießung der vereinseigenen Einrichtungen, Fachberatung im Rahmen des dem Verein Möglichen, Anspruch auf Lieferung der Verbandszeitung.
2. Das Mitglied zahlt:



- a. einen Nutzungsbetrag für den Garten
  - b. Versicherung
  - c. einen Vereinsbeitrag; dieser setzt sich zusammen aus dem eigentlichen Vereinsbeitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt dem obligatorischen Beitrag an die Organisation und dem Zeitungsgeld. Der Beitrag dient zur Deckung der Verwaltungskosten und ist, soweit Überschüsse entstehen, der Erhaltung oder Verschönerung der Anlagen und der Vereinseinrichtungen zu verwenden.
  - d. die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Umlagen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten zu leisten oder entsprechendes Ersatzgeld, das der Vorstand festsetzt, zu zahlen.

Ein Ersatzmann kann gestellt werden. Dieser sollte jedoch nur ein Familienmitglied über 18 Jahre sein.

Der Vorstand kann über 70 Jahre alte männliche oder über 60 Jahre alte weibliche Mitglieder von der Gemeinschaftsarbeit befreien. Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder regelt der Gesamtvorstand.

## **§5**

Die Verwaltung obliegt dem Vorstand. Er gliedert sich in den geschäftsführenden und den Gesamtvorstand auf.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Er leitet ebenfalls die Mitgliedsversammlungen. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten benannt, so ist schriftlich zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Zuruf gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann Ausschüsse zu seiner Unterstützung bilden. Diese üben bei ihrer Arbeit Funktionen des Vorstandes aus, ohne indes dem Vorstand anzugehören.

Dem Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand folgende Mitglieder an: der stellvertretende Kassierer, der stellvertretende Schriftführer und die Anlagenobleute. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Letztere wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§6**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung in den Monaten Januar bis



März statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes;
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes;
- c. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- f. Entgegennahme sowie Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- g. Satzungsänderung (§1 der Satzung kann mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder geändert werden);
- h. Erledigung der eingegangenen Anträge, soweit diese nicht in den Bereich des Vorstandes fallen;
- i. Verschiedenes, wie z. B. Umlagen, Gemeinschaftsarbeiten, sowie evtl. Ersatzleistungen in Geld;
- j. Auflösung des Vereins

Im übrigen ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Sie muß einberufen werden, wenn es mindestens 30% der Mitglieder schriftlich verlangen. Sie hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Sie erfolgt durch Anschlag an den Vereinstafeln, unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Anträge zu den Versammlungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. In der Versammlung selbst gestellte Anträge sind mit Zustimmung von mindestens 30% der Erschienenen zu behandeln. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben. Sie können als Anlage zum Protokoll der Versammlung niedergelegt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Der Schriftführer hat ein Protokoll über den Verlauf der Versammlung herzustellen. Es muß enthalten:

- a. den Ort und Tag der Versammlung;
- b. die Bezeichnung des Leiters der Versammlung und des Protokollführers;
- c. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung;
- d. die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- e. die Tagesordnung (und Vermerk, daß Tagesordnung auf Einladung bekanntgegeben war);
- f. Feststellung der Beschlußfähigkeit;
- g. den Ablauf der Versammlung mit erfolgten Wahlen und Beschlüssen. Die Art der Abstimmung sowie das Ergebnis nach Stimmen sind ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verlesung des Protokolls erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

## §7

Anlagenversammlungen sind zulässig. In ihr können jedoch nur Beschlüsse über Anlagenangelegenheiten gefaßt werden.



## **§8**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§9**

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Revisoren haben die Rechnungsprüfung des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Über die Prüfung ist zunächst dem Vorstand, dann der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, der Anspruch auf Entlastung hat. Die Wiederwahl der Revisoren ist statthaft.

## **§10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung von 3/4 der Mitglieder möglich. Zur Auflösungsversammlung müssen nicht anwesende Mitglieder schriftliche Äußerungen abgeben.
2. Liegt eine schriftliche Äußerung nicht vor, so gilt insoweit die Zustimmung zur Auflösung als abgelehnt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. Sitz in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§11**

Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge (Nutzungsverträge).

## **§12**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.1.'85 genehmigt. Sie tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.